

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Gemeinden

IVW3-LG-1035001/039-2009

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn
Dr. Grohs

(0 27 42) 9005
Durchwahl
12543

Datum
16. Juni 2009

Betrifft

Änderung der NÖ GRWO 1994, Motivenbericht

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 16.06.2009

Ltg.-300/G-5-2009

Ko-Ausschuss

Hoher Landtag!

Zum Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 (NÖ GRWO 1994), LGBl. 0350, wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Der vorliegende Gesetzesentwurf betrifft zum einen jene Problembereiche, mit welchen die Wahlbehörden und die wahlwerbenden Parteien im Zuge des Verfahrens für die allgemeine Gemeinderatswahl am 6. März 2005 in nennenswertem Maße konfrontiert worden sind. Im Besonderen ist es Ziel des Entwurfes, aufgetretene Rechtsunsicherheiten zu beseitigen und als entbehrlich erkannten Aufwand zu vermeiden, um einen möglichst unkomplizierten und sparsamen Gesetzesvollzug zu ermöglichen.

Zum anderen soll der den kommunalen Behörden zur Last fallende Aufwand im Zusammenhang mit der durch die 6. Novelle im Jahr 2007 eingeführten Möglichkeit der Stimmabgabe im Wege der Briefwahl vermindert werden, ohne hierbei den Wähler in seinen Rechten zu beschneiden. Dies soll vor allem dadurch erreicht werden, dass Briefwahlkarten bis spätestens zum Wahltag einlangen müssen. Die daraus für die Gemeinden sich ergebenden Vorteile, vor allem auf dem Gebiet der Administration des Wahlverfahrens, werden im besonderen Teil näher dargestellt. Gleichzeitig soll dem Wähler der gleiche Zeitraum zur Stimmabgabe wie bisher zur Verfügung stehen. Dies soll dadurch gewährleistet sein, dass das Verfahren vor dem Wahltag, der Zeitraum zwischen Stichtag und Wahltag, entsprechend verlängert wird. Eine weitere dem Wähler zugute

kommende Vereinfachung soll mit dem Wegfall der Beschränkung, die Briefwahlkarte nur im Postweg zulässigerweise übermitteln zu können, bewirkt werden.

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfs gründet sich auf Art. 115 Abs.2 B-VG.

Der Aufwand des Bundes, des Landes sowie die Aufwendungen der Normadressaten werden durch diesen Entwurf nicht berührt. Der Aufwand der Gemeinden sollte insbesondere durch den Entfall der Möglichkeit zur Stimmabgabe am 8. und am 3. Tag vor dem Wahltag und der Vereinfachung des Verfahrens nach dem Wahltag eine Reduktion erfahren.

Zwecks Vermeidung unterschiedlicher Schreibweisen (die Stammfassung dieses Gesetzes wurde 1994 kundgemacht) folgt der Entwurf den Regeln der alten Rechtschreibung der deutschen Sprache.

Im Einzelnen wird zum Entwurf bemerkt:

Besonderer Teil:

Zu Z.1 bis Z.3:

Den Änderungen des Inhaltsverzeichnisses kommt normativer Gehalt nicht zu.

Zu Z.4:

Diese Gesetzesstelle soll auch in dem (seltenen) Falle gelten, dass sich der Gemeinderat selbst auflöst.

Zu Z.5:

§ 7 soll an Art.20 Abs.2 letzter Satz B-VG angepasst werden. Die Anpassung hat gemäß Art.151 Abs.38 B-VG bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 zu erfolgen. Ein über das Informationsrecht hinaus gehendes Aufsichtsrecht wird als nicht erforderlich erachtet.

Zu Z.6:

Die mit der Bestellung von Vorsitzenden und Vorsitzendenstellvertretern von Sprengel- und besonderen Wahlbehörden (§ 11) betrauten Bürgermeister sind im zunehmenden Maße mit dem Umstand konfrontiert, dass Wahlparteien, welchen ein Anspruch auf Besetzung dieser Stellen zukommt, nicht in der Lage sind, entsprechende Besetzungsvorschläge zu erstatten. Dass bei den genannten Wahlbehörden (Kollegialorgane) die Stelle des Vorsitzenden und des Vorsitzendenstellvertreters besetzt sein muss, liegt auf der Hand.

Die vorgeschlagene Regelung, die die vollständige Besetzung der Leitung dieser Wahlbehörden sicherstellen soll, orientiert sich hiebei an der Bestimmung des § 14 Abs.3 erster Satz. Verliert sohin eine an sich anspruchsberechtigte Wahlpartei das Recht auf Besetzung eines Vorsitzenden (Vorsitzendenstellvertreters), soll der Bürgermeister in der Lage sein, die notwendigen Organwalterbestellungen vorzunehmen.

Aufgrund der Anordnung im zweiten Halbsatz soll gewährleistet werden, dass sämtliche Bestellvorgänge denselben Regeln, nämlich den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes, wie es § 13 Abs.2 vorsieht, folgen. Dies sei an folgendem Beispiel erläutert:

In einer Gemeinde, die in sieben Wahlsprengel eingeteilt ist, wurde bei der letzten Gemeinderatswahl folgendes Stimmenergebnis (Parteisummen) festgestellt:

Partei A: 180

Partei B: 144

Partei C: 110

Partei D: 92

Die „Wahlzahl“ ist die siebentgrößte Zahl, im Beispiel also die Zahl 66. Die Parteien A, B und C erhalten daher je zwei Vorsitzende, die Partei D einen Vorsitzenden.

Wenn nun Partei C keinen Bestellvorschlag erstattet, erhalten die Partei A und B nunmehr je drei Vorsitzende und die Partei D einen Vorsitzenden; die in diesem Fall relevante „Wahlzahl“ ist nämlich die Zahl 48.

	A	B	C	D
<i>Parteisumme</i>	180	144	122	92
<i>1/2</i>	90	72	66	46
<i>1/3</i>	60	48	40,66	30,66

Da besondere Wahlbehörden zufolge § 11 wie Sprengelwahlbehörden zu bestellen sind, wird diese Regelung auch auf Vorsitzende und Vorsitzendenstellvertreter von besonderen Wahlbehörden anzuwenden sein.

Zu Z.7:

Der Gesetzesvorschlag sieht Sprengelwahlbehörden, die mit Aufgaben im Zusammenhang mit der Briefwahl betraut werden müssen, nicht mehr vor. Diese Bestimmung soll daher als entbehrlich aufgehoben werden.

Zu Z.8:

Die Notwendigkeit der Einrichtung besonderer Wahlbehörden kann sich zufolge den §§ 14 Abs.1 lit.c und 39 Abs.1 gegebenenfalls auch erst am 2. Tag vor dem Wahltag ergeben.

Zu Z.9:

Die bisherige Regelung des § 13 Abs.5 vierter Satz hat gelegentlich bei den für die Bestellung der Wahlbehörden Zuständigen Verständnisprobleme und Rechtsunsicherheiten über die vom Gesetz erlaubten Kombinationen gleichzeitiger Mitgliedschaften in unterschiedlichen Wahlbehörden verursacht. Dem soll mit der vorgeschlagenen Aufzählung der erlaubten Mehrfachmitgliedschaften entgegen getreten werden. Das mehrfach vorkommende Wort „eine“ ist naturgemäß ein Zahlwort und nicht etwa ein unbestimmter Artikel.

Zu Z.10:

Mit dem vorgeschlagenen Verweis soll die Bedeutung des Begriffes der Mehrfachmitgliedschaft zu Zweifeln nicht mehr Anlass geben. Außerdem soll im Falle unzulässiger Mehrfachmitgliedschaften anstelle der bisherigen Rechtsfolge, nämlich dem Ausschluss von jeglicher der miteinander unvereinbaren Mitgliedschaften, nunmehr der an erster Stelle aufscheinende Besetzungsvorschlag gültig und somit für die Besetzung maßgeblich sein. Da es nicht ausgeschlossen ist, dass Besetzungsvorschläge nicht uno actu, sondern zeitlich nacheinander eingebracht werden, soll im Falle einer sich danach ergebenden unzulässigen Mehrfachmitgliedschaft die Besetzung nach Maßgabe des zuerst eingebrachten Vorschlages erfolgen.

Zu Z.11:

Dass auch das Ausscheiden von Vorsitzenden und deren Stellvertretern die in dieser Bestimmung vorgesehenen Folgen auslöst, konnte zwar schon bisher im Wege der Interpretation vertreten und begründet werden; zweckmäßiger ist jedoch die hier vorgeschlagene ausdrückliche Anordnung.

Zu Z.12:

Hiemit soll - entsprechend einer Anregung aus der kommunalen Praxis - die Vornahme der Angelobung erleichtert werden. Diese Möglichkeit ist im Übrigen bereits in § 9 Abs.3 vorgezeichnet.

Zu Z.13:

Bislang war die Vertretung eines Beisitzers nur durch den ad personam bestellten Ersatzbeisitzer möglich. Nunmehr soll jeder Ersatzbeisitzer jeden Beisitzer derselben Wahlpartei vertreten dürfen, sofern die betreffenden Organwalter auch derselben Wahlbehörde angehören. Hiemit soll ein flexiblerer Einsatz der im Vertretungsfall benötigten Ersatzbeisitzer ermöglicht werden. Im Übrigen enthält § 17 Abs.1 der NÖ Landtagswahlordnung 1992 eine wortidentische Ermächtigung.

Zu Z.14:

Die zusätzliche Möglichkeit der Sortierung des Wählerverzeichnisses soll, einem Wunsch aus der kommunalen Praxis folgend, die Handhabung des Wählerverzeichnisses erleichtern.

Zu Z.15:

Da das Wehrgesetz 2001 nicht zwischen ordentlichem und außerordentlichem Präsenzdienst unterscheidet, soll diese Gesetzesstelle - entsprechend einer im Begutachtungsverfahren gegebenen Anregung - angepasst werden.

Zu Z.16:

Der veraltete Begriff „v.H.“ soll - entsprechend einer im Begutachtungsverfahren gegebenen Anregung - durch ein Prozentzeichen ersetzt werden.

Zu Z.17:

Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis können innerhalb von zehn Tagen ab Beginn der Auflagefrist erhoben werden. Im Hinblick auf das Ausmaß der Auflagefrist ist es durchaus sachlich gerechtfertigt, die Einspruchsfrist am letzten Tag mit 16.00 Uhr zu begrenzen. Mit dieser Regelung soll auch der möglicherweise sonst entstehende Eindruck vermieden werden, dass die Gemeinden am letzten Tag der Einspruchsfrist einen Journdienst bis Mitternacht zwecks Entgegennahme von Einsprüchen einzurichten hätten.

Zu Z.18 und Z.20:

Die Fundstelle des AVG soll aktualisiert werden, was im Begutachtungsverfahren angeregt worden ist.

Zu Z.19:

Die Aufzählung schriftlicher Einbringungsformen von Einsprüchen gegen das Wählerverzeichnis soll - entsprechend einer im Begutachtungsverfahren gegebenen Anregung - im Hinblick auf den gleichfalls geänderten § 74 als entbehrlich entfallen.

Zu Z.21:

Die Fundstelle des Wählererevidenzgesetzes 1973 soll aktualisiert werden, was im Begutachtungsverfahren angeregt worden ist.

Zu Z.22:

Die Möglichkeit des Einlangens von Briefwahlkarten bis spätestens am achten Tag nach dem Wahltag soll durch das Erfordernis des Einlangens bis spätestens zum Wahltag ersetzt werden. Ferner soll gewährleistet sein, dass dem Briefwähler insgesamt der gleiche Zeitraum zur Stimmabgabe wie bisher zur Verfügung steht. Sohin ist es erforderlich, auch die Frist zur Einbringung der Wahlvorschläge entsprechend – nämlich um acht Tage – vorzuverlegen. Dies deshalb, weil das Beantragen und Ausstellen von Wahlkarten voraussetzt, dass die Wahlvorschläge abgeschlossen und veröffentlicht sind (vgl. § 34). Da darüber hinaus bei der Festlegung des Stichtages und des Wahltages gegenüber dem bisherigen Erfordernis ein zusätzlicher Zeitraum von wenigstens acht Tagen einzurechnen sein wird (s.a. § 1 Abs.2), wird den wahlwerbenden Parteien durch die vorgeschlagene Vorverlegung keine geringere Zeitspanne als bisher zur Einreichung der Wahlvorschläge zur Verfügung stehen.

Zu Z.23:

Die Kurzbezeichnung ist fakultativer Bestandteil der Parteibezeichnung.

§ 29 Abs.2 lit.a lässt - im Gegensatz zur Langbezeichnung - nähere Regelungen über die Kurzbezeichnung vermissen. Demzufolge sind bei der letzten allgemeinen Gemeinderatswahl Kurzbezeichnungen verwendet worden, die aus mehr Buchstaben zusammengesetzt waren als die (eigentliche) Parteibezeichnung. Gelegentlich wurde auch die Meinung vertreten, die Kurzbezeichnung müsse aus den Anfangsbuchstaben der eigentlichen Parteibezeichnung gebildet werden. Die vorgeschlagene Regelung soll die bisher bestehenden Unsicherheiten beseitigen; dabei soll die Kurzbezeichnung – entsprechend ihrem Wesen - in ihrem zulässigen Umfang begrenzt werden. Die Anzahl von höchstens sechs alphanumerischen Schriftzeichen ist dabei hinreichend, um eine prägnante Kurzbezeichnung bilden zu können.

Alphanumerische Schriftzeichen sind sämtliche Zeichen (Buchstaben, Ziffern und Sonderzeichen) des von der deutschen Sprache verwendeten Zeichensatzes. Hierzu zählen daher auch Umlaute, das „ß“-Zeichen und Satzzeichen.

Mit der Anordnung, dass eine Kurzbezeichnung stets als ein Wort gilt, wird, anknüpfend an § 29 Abs.2 lit.a ersten Halbsatz, die in § 31 Abs.1 lit.b vorgesehene Rechtsfolge der Streichung der Parteibezeichnung auch dann eintreten, wenn die zulässige Anzahl von sechs Worten infolge der Verwendung einer Kurzbezeichnung überschritten ist.

Kurzbezeichnungen, die kein Wort ergeben, sind etwa ÖVP, SPÖ, FPÖ, u.ä.m.

Zu Z.24:

Die in Z.23 vorgesehene nähere Determinierung der Kurzbezeichnung erfordert auch die Normierung der aus einer Verletzung der genannten Gesetzesstelle sich ergebenden Rechtsfolge. Wenn sohin die Langbezeichnung einschließlich der Kurzbezeichnung zwar nicht mehr als sechs Worte umfasst, die Kurzbezeichnung selbst aber mehr als sechs Schriftzeichen enthält, wäre die Kurzbezeichnung zu streichen.

Der Fall der Streichung einer Kurzbezeichnung soll vor dem Fall der Streichung überzähliger Worte der Parteibezeichnung geregelt werden, weil die Streichung der Kurzbezeichnung zu einer Reduktion der Wortanzahl der Parteibezeichnung führt.

Zu Z.25 bis Z.27:

Die Notwendigkeit dieser Ergänzungen ergibt sich aus den zu Z.23 und Z.24 getroffenen Anordnungen.

Zu Z.28:

Das zu Z.22 Gesagte gilt hier sinngemäß und mit der Maßgabe, dass es unzweckmäßig erscheint, den letzten Tag zur Einreichung der Ergänzungswahlvorschläge auf den 28. Tag vor dem Wahltag, einem Sonntag,

vorzuverlegen. Deshalb sollte diese Frist am 27. Tag vor dem Wahltag, einem Montag, enden. Die der Gemeindewahlbehörde zur Verfügung stehende Frist zum Abschluss und Veröffentlichung der Wahlvorschläge und zur Herstellung der amtlichen Stimmzettel verkürzt sich hiedurch um einen Tag.

Zu Z.29:

Der Termin für den Abschluss und die Veröffentlichung der Wahlvorschläge soll um acht Tage vorverlegt werden, um den Briefwählern insgesamt den gleichen Zeitraum zur Stimmabgabe wie bisher zur Verfügung zu stellen. Sachliche Gründe dafür, dass die Gemeindewahlbehörde Wahlvorschläge nicht auch schon vor dem 24. Tag vor dem Wahltag abschließen dürfe, bestehen nicht. Dies wird insbesondere dann der Fall sein können, wenn die Prüfung der Wahlvorschläge zu Beanstandungen keinen Anlass bietet (§ 32) und auch keine Ergänzungswahlvorschläge (§ 33) eingebracht worden sind.

Die Anordnung der Veröffentlichung um (exakt) 17.00 Uhr soll mangels Erforderlichkeit entfallen. Vielmehr wird es genügen, die Kundmachung spätestens bis 16.00 Uhr vorzunehmen.

Zu Z.30:

Derzeit regelt § 36 der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 - ebenso wie § 71 der NÖ Landtagswahlordnung 1992 - die Ausübung der Wahl vor dem Wahltag vor einer Sprengelwahlbehörde am achten und am dritten Tag vor dem Wahltag. Die Möglichkeit der Stimmabgabe mittels Briefwahl lässt die bisher vorgesehene Stimmabgabe am achten und am dritten Tag vor dem Wahltag in Anwesenheit einer Sprengelwahlbehörde als nicht mehr erforderlich erscheinen, zumal – dies im Gegensatz zur NÖ Landtagswahlordnung 1992 - infolge Wegfalls der Beschränkung der Übermittlung der Briefwahlkarte im Postweg nunmehr Briefwahlkarten unmittelbar bei der Gemeindewahlbehörde abgegeben oder in den Einlaufkasten der Gemeinde eingeworfen werden können. Diese Bestimmung soll daher aufgehoben werden. Für die Gemeinden wären hiedurch nicht unerhebliche Kosteneinsparungen verbunden und die Schwierigkeiten der wahlwerbenden Parteien, ausreichend Personal zur Besetzung dieser Sprengelwahlbehörde(n) zur Verfügung stellen zu können, wären beseitigt.

Zu Z.31:

Infolge der vorgeschlagenen Aufhebung von § 36 erweist sich die gegenständliche Wortfolge in § 38 Abs.1 als obsolet und sollte daher entfallen.

Zu Z.32 bis Z.35:

Die Wahlkarte soll künftig nicht nur bei Ausübung der Briefwahl (§ 38 Abs.3), sondern auch bei der Wahl vor einer besonderen Wahlbehörde (§ 38 Abs.2) und in einem anderen Wahlsprengel als dem der Eintragung in das Wählerverzeichnis (§ 38 Abs.1) Verwendung finden. Somit soll die bisherige Unterscheidung zwischen der für Zwecke nach § 38 Abs.1 und 2 verwendbaren Wahlkarte und der Briefwahlkarte nach § 38 Abs.3 aufgegeben und die unterschiedlichen Wahlkarten durch eine einheitliche Wahlkarte, der stets ein amtlicher Stimmzettel und ein Wahlkuvert beizulegen ist, ersetzt werden.

Zu Z.36:

Hiemit soll der vom Wähler bei sonstiger Nichtigkeit abzugebenden eidesstattlichen Erklärung – durch Wegfall der bislang nur auf das Ausfüllen des Stimmzettels bzw. dessen Einlegen in das Wahlkuvert abstellenden Erklärung - ein deutlich umfänglicherer Inhalt als bisher zukommen.

Zu Z.37:

Eine mit dem ersten Satz von § 39 Abs.2a rechtsähnliche Bestimmung befindet sich nunmehr in § 39 Abs.1 vorletzter Satz. § 39 Abs.2a zweiter Satz enthält eine entbehrliche Anordnung. § 39 Abs.2a soll daher aufgehoben werden.

Zu Z.38:

Mit dem Wegfall der Möglichkeit, am 8. und am 3. Tag vor dem Wahltag vor einer Wahlbehörde zu wählen, ist auch diese Bestimmung entbehrlich.

Zu Z.39:

Die aufzuhebende Bestimmung stellt in ihrem ersten Satz nicht mehr praxisrelevantes Recht dar. Im zweiten Satz wird an anderer Stelle (§ 38 Abs.1) Normiertes wiederholt; dieser ist daher ebenfalls entbehrlich.

Zu Z.40:

Die Aufhebung von § 41 Abs.3 macht es erforderlich, den folgenden Absatz sprachlich anzupassen.

Zu Z.41:

Entsprechend einer im Begutachtungsverfahren gegebenen Anregung, soll auf die Ausnahme für die Fälle des Abs.2 verwiesen werden.

Zu Z.42:

Der Wähler soll künftig nicht auf die im Postweg vorzunehmende Übersendung der Briefwahlkarte an die Gemeindewahlbehörde beschränkt sein. Folglich sollten die dem Wähler eingeräumten erweiterten Möglichkeiten, der Gemeindewahlbehörde die Briefwahlkarte zukommen zu lassen, in der vorgeschlagenen Änderung Ausdruck finden.

Zu Z.43:

Die bisherige Regelung des ersten Satzes konnte den Eindruck erwecken, bei der Briefwahl könne nur der amtliche, nicht aber der – nicht auszufüllende – nichtamtliche Stimmzettel verwendet werden. Die entsprechende Klarstellung soll hiemit erfolgen.

Die Übermittlung der Wahlkarte auf anderem Weg als durch die Post ist bislang unzulässig und steht unter der Sanktion der Nichtigkeit. Nunmehr soll, nicht zuletzt im Hinblick auf die nicht geringfügige Zahl von Wahlkarten, die im Zuge der Landtags- und Nationalratswahlen 2008 in Niederösterreich mangels Einbringung im Postwege

als nichtig erklärt werden mussten, diese - auch in der NÖ Landtagswahlordnung 1992 noch enthaltene - Beschränkung gänzlich entfallen (siehe auch die zu Z.30 gegebenen Erläuterungen).

Ferner soll mit der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht bis zum achten Tag nach dem Wahltag zugewartet werden müssen. Wahlkartenwähler sollen daher künftig gemäß dem Gesetzesvorschlag dafür Sorge tragen, dass die Wahlkarte entsprechend früher bei der Gemeindewahlbehörde einlangt. Dass hiemit dennoch keine Verkürzung des zur Übermittlung der Wahlkarte zur Verfügung stehenden Zeitraumes verbunden ist, ist in den Erläuterungen zu Z.22 dargestellt.

Am Wahltag selbst soll das Einlangen der Wahlkarte bei der Gemeindewahlbehörde deshalb mit 6.30 Uhr limitiert werden, um sicherzustellen, dass das Wahlergebnis am Wahltag feststeht. Freilich soll der Wahlkartenwähler, der am Wahltag noch im Besitz der Wahlkarte ist, von dieser noch Gebrauch machen können; dazu soll es genügen, die im letzten Satz der vorgeschlagenen Regelung dargestellte Vorgangsweise einzuhalten. Einer Briefwahlkarte soll diesfalls also im Ergebnis die Funktion der Wahlkarte nach § 38 Abs.1 zukommen. Die Übermittlung der Wahlkarte an die zuständige Sprengelwahlbehörde kann zulässigerweise nicht nur durch den Wähler selbst, sondern auch durch einen Boten erfolgen.

Fälschlich in den Einlaufkasten einer nicht zuständigen Gemeinde eingeworfene Wahlkarten sind als gültig in die Ergebnisermittlung durch die zuständige Gemeinde einzubeziehen, wenn sie fristgerecht bei der zuständigen Gemeindewahlbehörde einlangen, und kein sonstiger Nichtigkeitsgrund vorliegt. Die nicht zuständige Gemeinde wird solche Wahlkarten an die zuständige Gemeindewahlbehörde weiterzuleiten haben (§ 6 AVG). Dies gilt in gleicher Weise für bei einer unzuständigen Gemeindewahlbehörde auf sonstige Weise, etwa im Postweg, eingelangte Wahlkarten. Freilich kann eine an die zuständige Gemeindewahlbehörde weitergeleitete Wahlkarte von dieser nur dann in die Ergebnisermittlung einbezogen werden, wenn sie bei dieser fristgerecht einlangt (und sonst kein Nichtigkeitsgrund vorliegt).

Eine bei der zuständigen Gemeindewahlbehörde eingelangte und von dieser fälschlich einer an sich unzuständigen Sprengelwahlbehörde übermittelte Wahlkarte ist jedenfalls von dieser, sofern kein Nichtigkeitsgrund vorliegt, in die Ergebnisermittlung einzubeziehen. Die fehlerhafte Zuleitung (Übermittlung) stellt keinen Nichtigkeitsgrund dar, ist doch diesfalls allein maßgeblich, dass die Wahlkarte fristgerecht bei der zuständigen Gemeindewahlbehörde einlangt. Eine Weiterleitung einer solchen Wahlkarte an die zuständige Sprengelwahlbehörde ist entbehrlich und hat daher zu unterbleiben.

Demgegenüber soll der Wähler (oder ein Bote) am Wahltag die Wahlkarte nur im zuständigen Wahlsprengel abgeben können. Erscheint er vor einer unzuständigen Sprengelwahlbehörde, wäre er an den zuständigen Wahlsprengel zu verweisen. Die Abgabe der Wahlkarte im nicht zuständigen Wahlsprengel würde nämlich sonst die Nichtigkeit der Stimmabgabe nach § 42a Abs.3 lit.b nach sich ziehen.

Zu Z.44:

Ein schriftlicher Nachweis der bei der Gemeindewahlbehörde eingelangten Wahlkarten ist im Gesetz bislang ebenso wenig vorgesehen wie eine Verpflichtung zur sicheren Aufbewahrung dieser Wahlkarten. Die Verwahrung „unter Verschluss“ ist etwa dann erfüllt, wenn die Wahlkarten in einem Tresor oder einen verschließbaren Schrank gelagert werden. Eine Versiegelung soll nicht erforderlich sein, weil dies wegen der Wahrscheinlichkeit des kontinuierlichen Einlangens der Wahlkarten über einen längeren Zeitraum hindurch (ab Veröffentlichung der Wahlvorschläge und Herstellung der amtlichen Stimmzettel bis zum Wahltag, 6.30 Uhr) als nicht praktikabel angesehen werden muss.

Zu Z.45 und Z.46:

Die bisherigen Nichtigkeitsgründe sollen im Hinblick auf die in Z.43 vorgesehenen Änderungen angepasst werden. Dabei soll die Regelung des § 42a Abs.3 lit.a unverändert beibehalten werden.

In § 42a Abs.3 lit.b sollen die sich aus den Änderungen gemäß Z.43 zwingend ergebenden beiden Nichtigkeitsgründe normiert werden.

Zu Z.47:

Die Gemeindewahlbehörde soll lediglich die Aufteilung der bei ihr eingelangten Briefwahlkarten auf die einzelnen Wahlsprenkel vornehmen müssen; die Kontrolle der Briefwahlkarten auf das Vorliegen von Nichtigkeitsgründen soll –einer Anregung des Begutachtungsverfahrens folgend - ebenso wie die Ergebnisermittlung selbst in den einzelnen Wahlsprenkeln erfolgen. Dies deshalb, weil die Sprengelwahlbehörden gemäß § 45 Abs.1a ohnehin die Nichtigkeit nach § 42a Abs.2 letzter Satz eingelangter Briefwahlkarten zu prüfen haben und darüber hinaus es sinnvoller ist, die nichtigen Briefwahlkarten der Niederschrift der betreffenden Sprengelwahlbehörde anzuschließen.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass Mehrfachmitgliedschaften in einer Gemeinde- und Sprengelwahlbehörde zulässig sind, und dass vor allem in Kleingemeinden die Gemeindewahlbehörde häufig auch die Funktion einer Sprengelwahlbehörde ausübt, sodass im Hinblick auf den üblicherweise mit 7.00 Uhr festgelegten Wahlbeginn der der Gemeindewahlbehörde zur Handhabung der Briefwahlkarten zur Verfügung stehende Zeitraum beschränkt ist. Tritt demnach die Gemeindewahlbehörde ab 6.30 zwecks Aufteilung der Briefwahlkarten auf die Sprengelwahlbehörden zusammen, steht zu erwarten, dass mit der Stimmabgabe ab 7.00 begonnen werden kann. Freilich bleibt es der Gemeindewahlbehörde unbenommen, auch zu einem späteren Zeitpunkt als 6.30 Uhr zusammenzutreten, sofern sichergestellt ist, dass rechtzeitig vor Wahlende den Sprengelwahlbehörden die Wahlkarten übermittel werden; dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn die Gemeindewahlbehörde nicht auch die Funktion einer Sprengelwahlbehörde ausübt.

Die Aufteilung der Wahlkarten entsprechend der Sprengelzugehörigkeit des Wahlkartenwählers zwecks Ergebnisermittlung garantiert zum einen die Wahrung des Wahlheimnisses, ohne dass es der Einrichtung der bisher in § 10a vorgesehenen

Sprengelwahlbehörde bedürfte, und stellt zum anderen sicher, dass bei den einzelnen Sprengelwahlbehörden die Wahlergebnisse möglichst sprengelrein ermittelt werden können. Darüber hinaus wird mit der vorgeschlagenen Lösung im Hinblick auf das Erfordernis, die Briefwahlkarten ohne Verzug der jeweiligen Sprengelwahlbehörde zu übermitteln, auch einer Verzögerung in der Ergebnisermittlung wirksam begegnet.

Da nichtige Wahlkarten ungeöffnet zu bleiben haben, ist ihre alsbaldige Vernichtung geboten, um auch in diesen Fällen das Wahlgeheimnis effektiv zu schützen. Unter dem Begriff „Anfechtungsfristen“ sind jene nach § 70 NÖ GRWO 1994 und § 68 VfGG zu verstehen. Solange die Anfechtung der Wahl noch möglich ist (darunter ist auch die Möglichkeit zu verstehen, eine allenfalls durch die Landes-Hauptwahlbehörde oder den Verfassungsgerichtshof angeordnete Wiederholungswahl wiederum anzufechten), darf die Vernichtung nicht vorgenommen werden.

Zu Z.48:

Das von den Sprengelwahlbehörden in Bezug auf Wahlkarten zu beachtende Verfahren entspricht inhaltlich mit der Maßgabe den bisher für die Sprengelwahlbehörde gemäß § 10a geltenden Vorschriften, dass die zur Sicherung des Wahlgeheimnisses erforderlichen besonderen Vorschriften für jene Wahlbehörde (Entnahme von 30 ungeöffneten Wahlkuverts, Einlegen dieser in ein gesondertes Behältnis, Übergabe sämtlicher Wahlunterlagen an die Gemeindewahlbehörde, wenn die Anzahl der verbleibenden Wahlkuverts geringer als 30 Stück wäre) nunmehr entbehrlich sind. Somit tritt bei der Handhabung der Wahlkarten ebenso wie bei der Ermittlung der Sprengelwahlergebnisse insgesamt eine erhebliche Vereinfachung und zeitliche Straffung gegenüber der bisherigen Gesetzeslage ein.

Zu Z.49 und Z.50:

Die Änderungen in § 45 Abs.1a machen es erforderlich, den ersten Satz von § 45 Abs.2 sprachlich anzupassen.

Da die Sprengelwahlbehörde in den meisten Fällen gemäß § 45 Abs.2 zweiter Satz feststellen wird, dass die Zahl der abgegebenen Wahlkuverts deshalb nicht mit der

Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler übereinstimmt, weil die Briefwähler nicht in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind, soll die in § 45 Abs.2 zweiter Satz vorgeschlagene Regelung die Kontrolle der Korrektheit des Wahlvorganges ermöglichen. Darüber hinaus soll § 50 Abs.1 lit.d entsprechend angepasst werden.

Zu Z.51:

Infolge Wegfalls des Ermittlungsverfahrens am achten Tag nach dem Wahltag entspricht § 52 vollinhaltlich der vor der 6. Novelle in Geltung gestandenen Gesetzeslage.

Zu Z.52:

Die Fundstelle des AVG soll aktualisiert werden, was im Begutachtungsverfahren angeregt worden ist.

Zu Z.53:

Die Aufzählung schriftlicher Einbringungsformen soll - entsprechend einer im Begutachtungsverfahren gegebenen Anregung – dem ersten Halbsatz von § 13 Abs.2 erster Satz AVG nachgebildet werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über eine Änderung der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Mag. S o b o t k a
Landeshauptmann-Stellvertreter

NÖ Landesregierung
Dr. L e i t n e r
Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung